Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11275**

18. Wahlperiode 22.02.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

A. Problem und Ziel

Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42) (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2008/841/JI) ist zwar durch das geltende deutsche Recht im Wesentlichen, aber noch nicht vollständig umgesetzt, da der Begriff der Vereinigung in § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs enger ist als die Definition in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses.

B. Lösung

Zur Lösung des Problems sieht der Entwurf vor, in § 129 StGB eine Legaldefinition der Vereinigung in Anlehnung an Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI aufzunehmen. Zur sachgerechten Einschränkung der infolgedessen ausgeweiteten Vorfeldstrafbarkeit nach § 129 StGB wird eine Beschränkung der Straftaten, auf deren Begehung die Vereinigung gerichtet ist, vorgeschlagen, und zwar in Anlehnung an Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses nach der Schwere der Tat.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, bei den Strafandrohungen des § 129 StGB zwischen der Gründung und der Mitgliedschaft einerseits und der Werbung und der Unterstützung andererseits zu differenzieren.

Die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs wirkt sich auch auf § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) aus. Insoweit bedarf es aber keiner Einschränkung des Anwendungsbereichs, da eine terroristische Vereinigung ohnehin nur eine solche ist, die auf die Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten gerichtet ist.

C. Alternativen

Keine. Es bedarf gesetzgeberischer Maßnahmen zur Anpassung des Vereinigungsbegriffs in § 129 StGB an die Vorgaben von Artikel 1 des Rahmenbe-

schlusses 2008/841/JI, da mit einer Änderung der Rechtsprechung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Durch die Erweiterung bestehender Strafvorschriften können den Länderhaushalten zusätzliche Kosten entstehen, deren genaue Höhe sich mangels konkreter Zahlen derzeit nicht näher beziffern lässt, die sich aber wegen des insgesamt moderaten Umfangs der Erweiterungen bei unter 100 000 Euro jährlich bewegen dürften.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 129 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

   „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.

   (2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1 und Absatz 2“ eingefügt.

   d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

   „(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m, Nummer 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.“

   e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „1 und 3“ wird durch die Angabe „1 und 4“ ersetzt.

   f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 129a wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Vereinigung“ die Angabe „(§ 129 Absatz 2)“ eingefügt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird nach den Wörtern „in Verbindung mit“ die Angabe „Abs. 4 Halbsatz 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

2. In § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „in Verbindung mit“ die Wörter „Absatz 4 Halbsatz 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung des vom 24. Oktober 2008 des Rates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42) (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2008/841/JI). Dieser ist im Wesentlichen bereits durch § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) [Bildung krimineller Organisationen] umgesetzt. Allerdings ist der Begriff der Vereinigung nach § 129 StGB in der Ausformung, die er durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfahren hat, enger als die Definition der Vereinigung in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses.

Nach Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff kriminelle Vereinigung

- einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss
- von mehr als zwei Personen,
- die mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen,
- in Verabredung handeln,
- um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind.

Nach Artikel 1 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses ist ein organisierter Zusammenschluss definiert als ein

- Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der
- auch nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Dagegen versteht die Rechtsprechung unter einer Vereinigung im Sinne des § 129 StGB nur

- den auf gewisse Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluss
- von mindestens drei Personen,
- die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit
- gemeinsame Zwecke verfolgen und
- unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.

Diese restriktive Definition schließt hierarchisch organisierte Gruppierungen mit bloßer Durchsetzung eines autoritären Anführerwillens mangels „Gruppenidentität“ aus dem Tatbestand des § 129 StGB aus. Eine Anpassung seiner Rechtsprechung an die europarechtlichen Vorgaben lehnte der Bundesgerichtshof in jüngster Vergangenheit mehrfach ab (vgl. u. a. BGH NJW 2008, 1012, Rd. 16 ff.). Infolgedessen ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Auch unabhängig von der Umsetzung der genannten Verpflichtungen ist die derzeitige Rechtslage unbefriedigend, da der enge Begriff der Vereinigung viele Strukturen organisierter Kriminalität nicht erfasst, die damit dem Anwendungsbereich von § 129 StGB nicht unterfallen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht insoweit vor, den Begriff der Vereinigung in § 129 StGB in Anlehnung an Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI legal zu definieren als einen auf längere Dauer angelegten, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängigen organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Zur sachgerechten Einschränkung der danach erheblich ausgeweiteten Vorfeldstrafbarkeit nach § 129 StGB wird eine Beschränkung der Bezugstaten vorgeschlagen. Strafbar soll danach nur die Gründung, Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung in Bezug auf eine Vereinigung sein, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Darüber hinaus wird eine Differenzierung der Strafdrohungen zwischen Gründung und Mitgliedschaft einerseits und Werbung und Unterstützung andererseits vorgeschlagen.

Die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs wirkt sich auch auf § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) aus. Insoweit bedarf es aber keiner Einschränkung des Anwendungsbereichs, da eine terroristische Vereinigung ohnehin nur eine solche ist, die auf die Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten gerichtet ist.

III. Alternativen

Keine, soweit es die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs betrifft.

Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI war bis zum 11. Mai 2010 umzusetzen. Die in Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen zum Vertrag von Lissabon enthaltene Regelung, wonach die Europäische Kommission für vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommene Rahmenbeschlüsse keine Vertragsverletzungsverfahren einleiten kann, ist am 1. Dezember 2014 abgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt bestand die Möglichkeit, dass die Europäische Kommission ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung des Rahmenbeschlusses gemäß Artikel 258 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen die Bundesrepublik Deutschland einleitet, was inzwischen auch geschehen ist. Im Anschluss an ein solches Vorverfahren kann die Europäische Kommission nach Artikel 258 Absatz 2 AEUV Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof erheben, soweit die Bundesrepublik Deutschland den unionsrechtswidrigen Zustand nicht abgestellt hat.

Der Wortlaut von § 129 StGB steht mangels einer ausdrücklichen Definition der Vereinigung einer mit Artikel 1 des Rahmenbeschlusses in Einklang stehenden Auslegung des Vereinigungsbegriffs nicht entgegen. In verschiedenen Entscheidungen nach Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI lehnte der Bundesgerichtshof aber eine Anpassung seiner Rechtsprechung an die rechtlichen Vorgaben des Rahmenbeschlusses ab. Mit einer Änderung dieser Rechtsprechung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, so dass es zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht; gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar und dient der Umsetzung eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union. Er geht im Hinblick auf die Erweiterung des Begriffs der Vereinigung über die diesbezüglichen Vorgaben nicht hinaus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf führt zu einer Anpassung des deutschen Strafrechts an die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf, der eine Änderung des materiellen Strafrechts vorschlägt, nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Durch die Erweiterung bestehender Strafvorschriften können den Länderhaushalten zusätzliche Kosten entstehen, deren genaue Höhe sich mangels konkreter Zahlen derzeit nicht näher beziffern lässt, die sich aber wegen des insgesamt moderaten Umfangs der Erweiterungen bei unter 100 000 Euro jährlich bewegen dürften. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI handelt, zu der keine Alternative besteht, ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (§ 129 StGB-E)

Nummer 1 enthält die Änderungen von § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen).

Zu Buchstabe a (§ 129 Absatz 1 und 2 StGB-E)

Buchstabe a enthält die Neufassung von § 129 Absatz 1 StGB sowie den neuen § 129 Absatz 2 StGB.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 129 Absatz 1 StGB-E

§ 129 Absatz 1 enthält in modifizierter Form den Regelungsinhalt des bisherigen § 129 StGB Absatz 1 StGB. Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

– erweiterter Begriff der Vereinigung gegenüber der bisherigen Fassung in der Auslegung durch die Rechtsprechung (vgl. dazu die ausführlichen Ausführungen zu § 129 Absatz 2 StGB-E),

– Eingrenzung der Strafbarkeit anhand der von der Vereinigung in Aussicht genommenen Straftaten (vgl. die Ausführungen zu § 129 Absatz 1 Satz 1 StGB-E),

– abgestufte Strafdrohungen für die Gründung einer kriminellen Vereinigung und die Mitgliedschaft in ihr einerseits und die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und die Werbung für eine solche andererseits (vgl. die Ausführungen zu § 129 Absatz 1 Satz 2 StGB-E).

Zu § 129 Absatz 1 Satz 1 StGB-E

Die Gründung einer kriminellen Vereinigung und die Mitgliedschaft in einer solchen sollen wie bisher mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Wie bereits erwähnt, ist die Definition des Vereinigungsbegriffs in § 129 Absatz 2 StGB-E weiter als die Auslegung des Begriffs in dem bisherigen § 129 StGB. Dazu wird auf die Ausführungen zu § 129 Absatz 2 StGB-E verwiesen.

Durch die Absenkung der Anforderungen an die Organisationsstruktur wird der Anwendungsbereich des § 129 StGB nicht unerheblich ausgeweitet. Bei § 129 StGB handelt es sich um einen Straftatbestand im Vorfeld der Rechtsgutsverletzung. Unter Strafe gestellt wird die Gründung und Beteiligung an einer Vereinigung mit dem Ziel, Straftaten zu begehen. Die Straftaten müssen weder vorbereitet noch konkret geplant sein, sie müssen lediglich ihrer Art nach soweit konkretisiert sein, dass eine Ausrichtung der Vereinigung auf die Begehung von Straftaten eindeutig ist. Durch eine Erweiterung des Vereinigungsbegriffs werden sich zwangsläufig der Anwendungsbereich der Vorschrift und damit die Strafbarkeit im Vorfeld des Versuchs einer Straftat ausdehnen.

Eine Strafbarkeit im Vorfeld des Versuchs gibt es außerhalb von den §§ 129, 129a und § 30 StGB (Verbrechensverabredung) als Strafbarkeit der Vorbereitung besonders schwerwiegender Delikte (z. B. §§ 80, 89a, 310 StGB – Vorbereitung eines Angriffskrieges, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens). Für die §§ 129, 129a StGB bedarf es derzeit noch einer bestimmten Organisationsstruktur, die als besonders gefährlich eingeschätzt wird (für § 129a StGB zusätzlich der Planung besonders schwerwiegender Straftaten), § 30 StGB erfasst als Vorfeldtatbestand lediglich Verbrechen.

Die Lockerung des Vereinigungsbegriffes im Sinne des Rahmenbeschlusses führt dazu, dass es dieser als besonders gefährlich eingestuften Organisationsstruktur künftig nicht mehr bedarf, sondern ein geringerer Gefährdungsgrad ausreicht. Zur Vermeidung einer zu weit gehenden Vorfeldstrafbarkeit wird eine Eingrenzung anhand der von der Vereinigung in Aussicht genommenen Straftaten vorgeschlagen. Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI verlangt lediglich, Handlungen in Bezug auf Vereinigungen unter Strafe zu stellen, deren Zweck die Begehung von Straftaten ist, die im Höchstmaß mit mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, und erlaubt auch die Einschränkung, dass die sich zu einer kriminellen Vereinigung zusammenschließenden Personen sich einen unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil verschaffen wollen.

Der Entwurf sieht vor, von der vom Rahmenbeschluss eröffneten Möglichkeit der Einschränkung nach der Schwere der in Aussicht genommenen Straftaten Gebrauch zu machen und als Bezugstaten nur Straftaten einzubeziehen, die im Höchstmaß mindestens mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht sind. Diese Formulierung entspricht den Vorgaben von Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI. Aus dem Schutzzweck der Norm, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Bedeutung von § 129 StGB als Katalogtat für bestimmte strafprozessuale Möglichkeiten folgt darüber hinaus, dass die von der Vereinigung geplanten oder begangenen Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht sein müssen (so LK-Krauß, 12. Auflage, § 129 Rn. 58 unter Berufung auf die Rechtsprechung zu dem bisherigen § 129 StGB und m. w. N.). Der Entwurf greift die vom Rahmenbeschluss eröffnete Möglichkeit des einschränkenden Erfordernisses des in Aussicht genommenen Handelns um eines unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils willen hingegen nicht auf, son-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dern verlangt stattdessen weitergehender die Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Die Beschränkung auf die Verfolgung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils hätte nämlich eine gewisse Einschränkung der Möglichkeiten der Wohnraumüberwachung nach § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 129 Absatz 5 Satz 3 StGB-E zur Folge gehabt. Einige der in § 129 Absatz 5 Satz 3 StGB-E genannten Straftaten wären dann nicht § 129 Absatz 1 StGB-E unterfallen, da sie nicht regelmäßig in der Absicht begangen werden, einen materiellen Vorteil zu erlangen. Eine solche Einschränkung der bisherigen Möglichkeiten der Wohnraumüberwachung soll vermieden werden.

Zu § 129 Absatz 1 Satz 2 StGB-E

Nach § 129 Absatz 1 Satz 2 StGB-E sollen Personen, die für eine kriminelle Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer werben oder sie unterstützen, nunmehr entsprechend dem Gewicht ihres Tatbeitrages mit geringerer Strafe bedroht werden als Personen, die eine kriminelle Vereinigung gründen oder ihr als Mitglied angehören. Die entspricht im Wesentlichen auch der für § 129a StGB getroffenen Wertung. Angesichts der geringen Strafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) soll allerdings abweichend von § 129a Absatz 5 StGB nicht weiter zwischen Unterstützung und Werbung differenziert werden.

Zu § 129 Absatz 2 StGB-E

§ 129 Absatz 2 StGB-E enthält die Legaldefinition der Vereinigung, die sich an die Definition des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI anlehnt. Danach ist eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Damit wird den Vorgaben des Rahmenbeschlusses, die im Allgemeinen Teil der Begründung näher beschrieben sind, Rechnung getragen und dieser vollständig umgesetzt.

Durch die ausdrückliche gesetzliche Festlegung, wonach es für das Vorliegen einer Vereinigung weder einer förmlichen Festlegung von Rollen für ihre Mitglieder, noch der Kontinuität ihrer Mitgliedschaft, noch einer bestimmten Ausprägung ihrer Struktur bedarf, unterscheidet sich die Vereinigung im Sinne des § 129 Absatz 1 Satz 1 StGB-E nämlich von der Vereinigung in der Auslegung durch die derzeitige Rechtsprechung. Dadurch verringern sich die Anforderungen an die Organisationsstrukturen und die Willensbildung. Da es danach keiner derartig ausgeprägten „Gruppenidentität“ mehr bedarf, wie sie die Rechtsprechung derzeit verlangt, fallen hierarchische Zusammenschlüsse, in denen sich die Mitglieder einem autoritären Anführerwillen unterwerfen, nicht aus dem Tatbestand des § 129 StGB heraus. Dennoch wird mehr verlangt als die bloß lose Übereinkunft von mindestens drei Personen, miteinander bestimmte Straftaten begehen zu wollen. Das ist auch mit dem Rahmenbeschluss vereinbar, der Zusammenschlüsse, die sich zufällig zur unmittelbaren Begehung einer Straftat bilden, aus dem Tatbestand ausscheidet und damit auch ein gewisses Maß an Organisation, Vorausplanung und Willensbildung voraussetzt (vgl. dazu auch LK-Krauß, a. a. O., § 129 Rd. 48 zu entsprechenden in der Literatur vertretenen Auffassungen). Auch Tätergruppierungen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität können unter den Begriff der kriminellen Vereinigung fallen.

Der Begriff der Vereinigung ist vom Begriff der Bande abzugrenzen. Unter einer Bande versteht man den Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen, wobei es weder eines gefestigten Bandenwillens noch eines Tätigwerdens in einem übergeordneten Bandeninteresse bedarf (BGHSt 46, 321). Die Vereinigung ist hingegen ein organisierter Zusammenschluss, was zumindest eine gewisse Organisationsstruktur sowie in gewissem Umfang instrumentelle Vorausplanung und Koordinierung erfordert. Notwendig ist des Weiteren das Tätigwerden in einem übergeordneten gemeinsamen Interesse. Die Vereinigung unterscheidet sich also von der Bande durch eine – möglicherweise nur rudimentäre - Organisationsstruktur und die Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Im Bereich politisch motivierter Kriminalität liegt dieses übergeordnete gemeinsame Interesse in der von den Mitgliedern der Vereinigung geteilten politischen Überzeugung und der Verfolgung politischer Ziele, denen die Begehung der einzelnen Straftaten dient. Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 3. Dezember 2009 – 3 StR 277/09 ausdrücklich erklärt, dass Fallgestaltungen, in denen ein übergeordnetes gemeinsames Ziel verfolgt wird, auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität denkbar sind (BGHSt. 54, 216, 230). Dieses liegt für den Bereich der Organisierten Wirtschaftskriminalität in dem von den Mitgliedern der Vereinigung über den Willen zur gemeinsamen Begehung von Straftaten geteilten gemeinsamen Gewinn- oder Machtstreben, das sich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in der Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, der Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder dem (Versuch) der Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft, zeigt (vgl. dazu die Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“, die im Mai 1990 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei verabschiedet wurde und Grundlage für die Bundeslagebilder Organisierte Kriminalität ist; aufgegriffen auch von LK-Krauß, a. a. O., § 129 Rn. 10). Die Einschränkung des Handelns im übergeordneten gemeinsamen Interesses ist damit auch weiter als die vom Rahmenbeschluss eröffnete Möglichkeit des einschränkenden Erfordernisses des in Aussicht genommenen Handelns um eines unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils wegen.

Zu Buchstabe b (§ 129 Absatz 3 StGB-E)

Infolge der Einfügung von § 129 Absatz 2 StGB-E wird der bisherige § 129 Absatz 2 StGB nunmehr § 129 Absatz 3 StGB-E.

Zu Buchstabe c (§ 129 Absatz 4 StGB-E)

§ 129 Absatz 4 StGB-E ist inhaltlich unverändert gegenüber dem bisherigen § 129 Absatz 3 StGB.

Zu Buchstabe d (§ 129 Absatz 5 StGB-E)

Zu § 129 Absatz 5 Satz 1 und 2 StGB-E

§ 129 Absatz 5 Satz 1 und 2 StGB-E entsprechen inhaltlich unverändert § 129 Absatz 4 Halbsatz 1 StGB und wurden lediglich an den üblichen Wortlaut einer Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle mit Regelbeispiel angepasst.

Zu § 129 Absatz 5 Satz 3 StGB-E

§ 129 Absatz 5 Satz 3 StGB-E entspricht im Wesentlichen unverändert § 129 Absatz 4 Halbsatz 2 StGB. Danach wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an ihr als Mitglied beteiligt, deren Zwecke oder Tätigkeit sich auf die Begehung der in dieser Vorschrift einzeln aufgeführten Straftaten richtet. Nach dem geltenden § 129 Absatz 4 Halbsatz 2 StGB betrifft diese erhöhte Strafdrohung aber nicht nur die Gründung und Mitgliedschaft, sondern auch die Werbung und Unterstützung. Entsprechend der Wertung von § 129 Absatz 1 StGB-E soll sich die erhöhte Strafdrohung nunmehr nicht mehr auf die Werbung und Unterstützung beziehen.

Zu Buchstabe e (§ 129 Absatz 6 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung von § 129 Absatz 2 StGB-E.

Zu Buchstabe f (§ 129 Absatz 7 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 129 Absatz 2 StGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 129a StGB-E)

Nummer 2 enthält neben der Übernahme des Vereinigungsbegriffs auch eine Folgeänderung in § 129a Absatz 7 zur Einfügung von § 129 Absatz 2 StGB-E.

Zu Buchstabe a (§ 129a Absatz 1 StGB-E)

Mit der Bezugnahme auf § 129 Absatz 1 Satz 1 StGB-E soll der erweiterte Vereinigungsbegriff auch auf § 129a StGB übertragen werden. Der erweiterte Vereinigungsbegriff greift zugleich die Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung auf. Nach Satz 1 dieses Artikels bezeichnet der Begriff „terroristische Vereinigung“ einen auf längere Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen. Satz 2 dieser Bestimmung legt dabei ausdrücklich fest, dass der organisierte Zusammenschluss nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur haben muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 129a Absatz 7 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 129 Absatz 2 StGB-E. § 129a Absatz 7 StGB verweist auf § 129 Absatz 6 StGB, der nunmehr § 129 Absatz 7 StGB-E wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (§ 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 129 Absatz 4 StGB (nunmehr § 129 Absatz 5 StGB-E).

Zu Nummer 2 (§ 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 129 Absatz 4 StGB (nun-mehr § 129 Absatz 5 StGB-E).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 129 Absatz 2 StGB)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 129 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Dies gilt unabhängig von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur."

Begründung:

Die bisher in § 129 Absatz 2 StGB-E vorgesehene Definition des Vereinigungsbegriffs schafft eine durch zahlreiche Merkmale überladene Regelung, die in dieser Ausgestaltung die Verständlichkeit und Handhabbarkeit beeinträchtigt. Darüber hinaus kann sie Missverständnisse begünstigen, etwa dahingehend, dass ein Zusammenschluss, der zum Beispiel eine kontinuierliche Mitgliedschaft voraussetzt, nicht als Vereinigung angesehen wird. Es erscheint daher geboten, die Regelung in zwei Sätze aufzuteilen, indem in einem ersten Satz die grundlegenden Erfordernisse einer Vereinigung statuiert und in einem zweiten Satz Umstände angeführt werden, die der Annahme einer Vereinigung nicht entgegenstehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 129 Absatz 2 StGB)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates, die Formulierung der Definition der „Vereinigung“ sprachlich einfacher und damit verständlicher zu fassen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Allerdings wird die Besorgnis, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Formulierung Missverständnisse etwa dahingehend begünstigen würde, dass ein Zusammenschluss, der zum Beispiel eine kontinuierliche Mitgliedschaft voraussetzt, nicht als Vereinigung angesehen würde, nicht geteilt. Vielmehr macht die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung deutlich, dass die Einstufung als Vereinigung im Sinne der Regelung unabhängig von der Kontinuität der Mitgliedschaft zu erfolgen hat. Dies wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung deutlich zum Ausdruck gebracht. Insofern erschöpft sich die Forderung in einer sprachlichen Umgestaltung ohne inhaltliche Relevanz.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.